

125

S A M M E L B L A T T

des

Siebenbürger Wochenblattes.

N^o 5.

Kronstadt, den 14. Jänner.

1844.

Zünfte — Gewerbefreiheit.

Von Dr. S . . r.

Zünfte scheinen dem Fortschritte des gewerblichen Lebens entgegen zu sein, das nun der allgemeinen Oridationsproceß aller Kräfte im Staate zu sein scheint. Zünfte sind die Form einiger, doch nicht aller Gewerbsthätigkeit eines Volkes. Nicht jede Production unterlag den Zunftgesetzen. Es gab und gibt freie Beschäftigungen, die nicht dem Zunftzwange unterliegen, und auch die gesammte Fabriksthätigkeit wußte sich von den Zunftgesetzen zu emancipiren.

In einigen Provinzen und Ländern kam die Zunftfrage erst in neuerer Zeit zur Verhandlung — als sie bereits aufgehört hatte eine Nationalfrage zu sein und zur Municipalsache ward. Die großen Industrie-Interessen einer Nation werden nun nicht mehr durch Zünfte vertreten; sie haben ihren Wichtigkeit, ihre Einfluß auf den Völkerverkehr größtentheils verloren, seitdem Maschinen die Menschenarbeit überboten und die Production bis ins Ungeheure steigerten. Durch Fabriken, durch Maschinen, wurden die Produkte der Einzelhand von dem Weltmarkte vielfach verdrängt; und je größer die riesenhafte Fortschritte sind, welche der Maschinenbau und die Fabriksthätigkeit macht, um desto kleiner wird der Kreis, in welchem die zünftige Gewerbsthätigkeit sich äußern kann.

Wohl können bis jetzt nicht alle Produktionszweige fabrikmäßig durch Maschinen betrieben werden, allein Kunstprodukte sind für den Konsumenten vertretbar, und die durch Maschinen belebte Fabriksthätigkeit weiß Surrogate für die Produkte zu liefern, welche sie bisher zu erzeugen nicht vermochte.

Der Reiz der Wohlfeilheit der Fabrikswaaren, die Möglichkeit mit gleichem Gelde eine größere Menge Güter zu erlangen, wird die Geldkräfte der Konsumenten an sich ziehen. Denn alle Bedürfnisse — wahre, erkünstelte, angebildete, erträumte — lassen sich nicht befriedigen; auf die Befriedigung einiger, oft vieler, müssen die Meisten Verzicht leisten.

Diese Verzichtleistung wird häufiger die Produkte der Einzelhand, als die der Fabriken treffen; denn die Menge wird weit mehr dahin streben, viele Bedürfnisse, als bloß einige, wenn auch wahrhafte Bedürfnisse zu befriedigen; weil durch die Befriedigung vie-

ler Bedürfnisse ein scheinbar höheres Wohl erreicht wird. Muß die Volksmenge auf einige Bedürfnisse Verzicht leisten, und sind wir auch einer großen Entbehrung fähig, so wird die Verzichtleistung weit öfter die wahren als die angebildeten Bedürfnisse treffen. Und eben diese angebildeten Bedürfnisse sind es, für welche die Fabriksthätigkeit vorzugsweise sorgt. — Zieht also die Fabriksthätigkeit die Geldmittel der Konsumenten einerseits durch die Wohlfeilheit der Artikel, welche viele Bedürfnisse zu befriedigen gestattet, an sich, so wird sie nicht minder durch die Art ihrer Produkte sich Abnahme sichern, indem sie Artikel liefert, die dem Verlangen nach Wohlleben entsprechen, und dem Sohne der Laune Spielzeuge liefern, daß er ob dem Spiele sein reelles Bedürfnis vergißt.

Indem die Fabriksthätigkeit auf die Volkssttte und den Volkscharakter einen mächtigen Einfluß nimmt, einen Umschwung des materiellen Zustandes bewirkt, sichert sie sich die Fortdauer und Ausbreitung ihrer Wirksamkeit, beschränkt die Production der Einzelhand und entzieht den zünftigen Gewerben den Absatz.

Wollen wir auch den günstigen Einfluß der Maschinen und Fabriken auf das sittliche und materielle Wohl der Völker nicht bestreiten, so sind ihre Schattenseiten und die Umwälzungen, die sie in der Gewerbsthätigkeit der Nationen bewirkt haben, nur durch ihre Vortheile zu überwiegen, nicht aber zu widerlegen.

Wir finden Städte, Distrikte, Provinzen verarmt, die einst ein blühender Gewerbefleiß reich und mächtig machte. Nicht in dem Geldmangel, der Zunahme der Bevölkerung, der Theuerung der Lebensmittel u. dgl. liegt der Grund ihrer Verarmung; am wenigsten in den bestehenden Zunftordnungen. In dem Maße, als eine Stadt, ein Distrikt, eine Provinz hinter andern Städten und Bezirken in der Fabrikproduktion und in der Maschinenthätigkeit zurückbleibt, in eben dem Grade werden jene verarmen. Weder eine Zunftordnung, noch Gewerbefreiheit hilft ihr wieder auf; nur Anschließens an die allgemeine Richtung der zeitgemäßen Production vermag das Letztere.

So finden wir Bezirke, welche einstens die Erzeugung von Leinwaaren in Wohlhabenheit erhielt, durch Ueberfüllung der Märkte mit wohlfeileren Baumwollenwaaren der Fabriken um einen beträchtlichen

Theil ihres Absatzes gebracht, und fleißige Tuchmacher zu einer Preisstellung gezwungen, die den verdienten Lohn versagt.

Hat aber eine Stadt in ihren Mauern geschäftige Fabrikanten, vermag sie durch Maschinen begünstigt, der Nachfrage entsprechende, zeitgemäße, wohlfeile Waaren zu liefern, dann werden sich die zunftmäßigen Gewerbe als ein ungeordnetes Glied an die große Produktion anschließen, letztere begünstigen und von ihr selbst Unterstützung empfangen; man mag die Zunftordnungen beibehalten oder aufheben.

In England bestand das starre Zunftwesen mit allem Unfuge des Mittelalters neben einer ausgebreiteten Fabrikthätigkeit, und weder die letztere war beeinträchtigt, noch hinderten die Zunftschranken das Gedeihen der zunftmäßigen Produktion. Frankreich hat durch Aufhebung der Zünfte sicher nichts gewonnen. Vor Aufhebung der Zünfte war Frankreich ein Gewerbsstaat und es kann nicht ohne Grund in Zweifel gezogen werden, daß dieser Staat mit Beibehaltung der Zünfte nicht seine dermalige Stellung unter den industriellen Staaten einnehmen würde.

Aber Sache der Ordnung und bürgerlichen Freiheit wird die Zunftfrage immer bleiben, hat sie gleich jetzt kein entscheidendes Gewicht mehr für den Gesamtwohlstand eines Volkes. Das Interesse der einzelnen Gewerbetreibenden kann eine Regelung des Zunftwesens oder Aufhebung der Zunftschranken erheischen; eine zeitgemäße, verfassungsmäßige Reform wird das Fortschreiten der zunftmäßigen Produktion erleichtern und ihre Stellung sichern, die Fabrikthätigkeit begünstigen und dadurch von letzterer selbst die kräftigste Unterstützung finden.

Zünfte sind Vereinigungen von Gewerbsgenossen einerlei Art mit dem ausschließenden Rechte, bestimmte industrielle Produkte innerhalb bestimmter, gesetzlicher Beschränkungen (Zunftordnungen) zu erzeugen und abzusetzen.

In den verschiedenen Zeiträumen der Geschichte der Zünfte kamen diesen, mehr oder weniger vollständig und ausgebreitet, folgende Merkmale zu:

1. Eine absolut oder relativ bestimmte Zahl der zünftigen Meister.
2. Freie Aufnahme von Hilfsarbeitern (Lehrjungen, Gesellen.)
3. Das ausschließende Recht auf Produktion industrieller Produkte in dem Umfange, wie solcher durch das Herkommen, die Gesetze, Zunftordnungen oder andere zünftige Gewerbe bestimmt war.
4. Eine bestimmte Anzahl Lehr-, Gesellen-, Wanderjahre, ein Meisterstück, Anerkennung der Tauglichkeit und Aufnahme in eine Zunft, um zum zunftmäßigen Gewerbetriebe zugelassen zu werden.
5. Verbindung aller Zunftgenossen unter sich und unter einem Vorstand zur Wahrnehmung und Förderung

des Wohles der Zunftgenossen und ungehinderten Thätigkeit und Entwicklung des betriebenen Gewerbes.

6. Freiheiten, Privilegien und Vorrechte vom Staate, überhaupt, der gesetzgebenden Gewalt, den Zünften ertheilt, *) und Verpflichtungen der Zünfte gegen das Staatsoberhaupt.

Von diesen Merkmalen sind die Freiheiten, Privilegien derzeit solche, welcher auch andere Staatsbürger theilhaftig geworden sind, oder unbestrittene Ehrenrechte. Die Vereinigung Mehrerer unter einem Vorsteher zum Schutze ihrer Wohlfahrt bildet eine im Staate zulässige Gesellschaft, wie sie auch anderen Staatsbürgern einzugehen gestattet ist. Den Lehr-, Gesellen- und Wanderjahren sind wir alle unterworfen; und wohl denen, die es in dem, was sie treiben, zur Meisterschaft bringen, die ein Meisterstück aufzuweisen haben, an dem ihre frohe Erinnerung hängt. Hierin liegt so viel Naturgemäßes, daß uns eine Ausnahme zu Gunsten des Gewerbsstandes aus allgemeineren Gründen verwerflich schien, forderte das Interesse des Staates nicht, die Kräfte und Güter eines Volkes nicht durch nutzlose Vergewandung, durch unvollkommene Produkte, zu entwerthen.

Aber das ausschließende Recht zur Erzeugung bestimmter Produkte und die beschränkte Zahl der Meister hat gewichtige Gegner und Gründe dawider gefunden, und es sind beide Merkmale so wesentlich bei Zünften, daß, selbe hinweggenommen, die restlichen Bestimmungen nicht füglich mehr mit dem Namen »Zunft« bezeichnet werden können. Darf Jeder, der auch nicht in die Vereinigung der Zunftglieder tritt, ein Gewerbe, das zunftmäßig wäre, ausüben, dann ist das Gewerbe in der That frei, gehört zu den freien Beschäftigungen. Ist die Zahl der Meister nicht absolut oder relativ beschränkt, dann ist auch das ausschließende Recht zur Produktion eines bestimmten Industriegegenstandes unwirksam.

Sollen aber die benannten zwei Bestimmungen bei derzeit zünftigen Gewerben aufrecht erhalten werden? Wir glauben, daß diese Frage allgemein nicht richtig zu beantworten ist.

Zuvörderst wird es auf die Art des Gewerbes ankommen. Beschäftigungen, die industrielle Produkte liefern, jedoch keine Vorkenntnisse, keine wissenschaftliche oder besonders technische Bildung voraussetzen, sollen frei — außer dem Zunftzwange stehend — sein. Dasselbe gilt von Beschäftigungen, die als Nebengewerbe betrieben werden können, nicht ausschließende Widmung fordern; ferner von solchen, die im Familienhaushalte von einigen Familiengliedern zunächst für den Bedarf der Familie ohne Beeinträchtigung des

*) Wir wollen die Usurpation nicht ausschließen, die ehemals nicht bloß für Zünfte ein Erwerbstitel war.

125

Hauptnahrungszweiges getrieben werden können, von jenen, die sich als Vorarbeiter für Fabriken darstellen u. s. w.

Dagegen werden Gewerbe zünftig sein können, die in ihrer allgemeineren Ausbreitung gefährlich werden könnten, bei denen das öffentliche Wohl eine Garantie für ihre redliche und geschickte Ausübung fordert. Als Beispiel führen wir die Bereitung und den Verkauf von Arzneiwaaren an. Gewerbe, die eine besondere polizeiliche Aufsicht fordern, können nicht freigegeben werden, ohne diese Aufsicht zu erschweren, oder unmöglich zu machen. Hieher gehören Gewerbe für den nothwendigen, täglichen Bedarf, deren Produkte einer gesundheitschädlichen, für das Publikum nicht leicht kennbaren Verfälschung fähig sind.

Gewerbe, deren Absatz ganz oder fast gänzlich auf den Ort, wo sie ausgeübt werden, beschränkt ist, gestatten eher eine Zunftordnung, weil der Absatz weniger wechselnd, stets eine bestimmte Zahl und nur eine bestimmte Zahl Meister nährt, während andere Gewerbe nach den wechselnden Verhältnissen im Interesse der Industrie und des Wohlstandes einer Stadt, oder eines Districtes eine veränderliche Zahl Meister fordern, und darum die wesentliche Bestimmung der Zünfte, der beschränkten Zahl der Meister, nicht unterliegen sollen. So wird eine Stadt zu ihrem Nachtheile bald zu wenig Wagner oder Sattler zählen, und darum den durch mannigfaltige Umstände gesteigerten Bedarf fremder Districte nicht befriedigen. Man wendet sich dann an einen dritten Ort, und diese Nachfrage wird da einen neuen Industriezweig zum Nachtheile der Stadt beleben, welche der größeren Nachfrage nicht genügen konnte, oder wegen des vermehrten Absatzes die Produkte vertheuern ließ.

(Schluß folgt.)

Lesefrüchte.

Ueber keinen Gegenstand der Geschichte ist mehr geschrieben und gestritten worden, als über das Epochenjahr der christlichen Zeitrechnung, d. h. das Jahr, in welchem Christus geboren ward. Fast alle Ausleger der heiligen Schrift und die meisten Chronologen haben sich mit der Bestimmung desselben beschäftigt, wobei sie alle Hilfsmittel anwendeten, welche nur Geschichte und Astronomie ihnen zur Aufhellung dieses dunklen Punktes darboten. Indes blieb alle ihre Mühe fruchtlos, und Scaliger, der größte aller Chronologen, erklärte geradezu, das wahre Geburtsjahr Christi werde niemals aufgefunden werden. Nun ist in diesen Tagen ein Buch erschienen, betitelt: »Das wahre Geburtsjahr Christi, entdeckt von W. D. Block, Privatgelehrten (Berlin 1843)«, dessen Verfasser als Resultat seiner Untersuchungen folgende Data angibt:

- 1) Christus ist am 10. oder 11. julianischen Dezember des Jahres 735 der Stadt Rom oder 19 Jahre vor unserer gewöhnlichen Zeitrechnung geboren, und demnach sollten wir jetzt:

1863 statt: 1844

- seit der Geburt Christi schreiben;
- 2) entdeckt er, daß sich jene Mondfinsterniß, von der Josephus erwähnt, sie habe in der Nacht des Tages Statt gefunden, an welchem Herodes die beiden Schriftgelehrten hinrichten ließ, am Abend des 16. julianischen Octobers des Jahres 739 der Stadt oder im 16. Jahre vor unserer Zeitrechnung ereignet hat, und nicht, wie man bisher glaubte, in der Nacht vom 12. zum 13. März des Jahres 750 der Stadt; woraus sich wieder ferner
- 3) ergibt: daß Herodes am 9. oder 10. November des Jahres 739 starb;
- 4) daß Christus von Johannes getauft wurde am 6. Januar des Jahres 764 oder im 10. Jahre unserer gewöhnlichen Zeitrechnung;
- 5) daß Christus 30 Jahre 8 Monate 15 oder 16 Tage alt, am Freitag den 26. März, mithin zwei Tage vor dem jüdischen Ostersfeste des Jahres 766 der Stadt starb.

Der im Jahr 1842 verstorbene berühmte Professor der Theologie zu Halle, Gesenius, war im Jahre 1813 in der Erklärung des Propheten Jesaias bis zum 11. Verse des 14. Kapitels gekommen. Da fiel das harte Gebot der Aufhebung der Universität vom Kaiser von Frankreich dazwischen, und erst nachdem Napoleon in der Völkerschlacht bei Leipzig auf's Haupt geschlagen, und die Universität wieder hergestellt worden war, bestieg er das Ratheder von Neuem. Da schlug er sogleich seinen Jesaias beim 12. Verse des 14. Kapitels auf, und las mit lauter Stimme das Triumphlied: »Ach, wie bist Du vom Himmel gefallen, Glanzstern, Sohn der Morgenröthe! zu Boden geschmettert, der Du die Völker niederstrecktest!« —

Die antike Schnürbrust. Die alten Griechen hatten statt des Nidders oder der Schnürbrust unserer Frauen eine handbreite, feine wollene Binde, die an der linken Seite unter dem Busen angelegt, und dann dreimal um den Leib geschlungen wurde, so daß sie bei jeder Umschlingung etwas höher kam. Sie diente dazu, die Formen des Busens zu erhalten, und ihn vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen; und die Wichtigkeit dieser Busenbinde, welche man hauptsächlich Mitra nannte, woher wahrscheinlich unser deutsches Nidder stammt, wurde so sehr erkannt, daß sie der Venus als Hauptattribut beigelegt war, und bei ihr die Eigenschaft hatte, schön und unwiderstehlich zu machen. Daher lieb Juno diesen Schönheitsgürtel,

)

als sie einstmals ihren starrköpfigen Gemahl durch den Eindruck ihrer Reize unter den Pantoffel bringen wollte. Die Binde war, wie uns Homer erzählt, aus dem feinsten Wollengewebe gefertigt und mit Stickerei geschmückt. Sie mochte, je nach dem Verhältniß der Statur der Frauen, bald breiter, bald schmaler sein. Von unserem Nieder unterschied sie sich darin, daß sie den Busen nicht preßte und verschob, und daß man durch sie nicht schlankere Körperformen hervorzubringen suchte. Die Griechinnen waren noch nicht so verfeinert, wie wir, und glaubten, daß die Wellenlinie welche den obern und untern Theil des menschlichen und besonders des weiblichen Körpers so fließend verbindet, wahrhaft schön sei. Von unsern geschnürten Damen hätten sie lernen können, daß eine Wespe und Ameise viel schöner gebaut sei, als der Mensch; denn unsere Damen suchen eben diese im Wuchse gewaltsam nachzuahmen.

Die ungerländer Ständetafel über das Stimmrecht der k. fr. Städte.

(Fortsetzung.)

83. Circularsitzung, am 20. Oktober. Der 136. §. von der Bildung der Geschwornengerichte und der 137. §. von deren Verfahren wurden angenommen. Auch die folgenden §§. blieben nach wenigen Aeußerungen stehn. Mehr Erklärungen geschahen über §. 151, in welchem gesagt wird, daß die Fremden (Nichtstädter) wenn sie Ungarn find, sich in den Städten liegende Gründe erwerben, Fabriken errichten, Handwerke, überhaupt jedes ehrliche Gewerbe treiben können: mit einem Worte, sie sind berechtigt, sich in den Städten niederzulassen. §. 152 wurde mit der Aenderung angenommen: daß Jeder nach dem ersten Jahr seiner Niederlassung als ansässig betrachtet wird. — Nach dem 155. §. werden die Stadtrepräsentanten (Wahlbürger) von der Gesamtbürgerschaft auf 6 Jahre gewählt und nach diesen 6 Jahren ganz restaurirt; und die frühern Mitglieder können wieder gewählt werden. — Zu lebhaften Debatten gab der 158. §. Anlaß, dem zufolge Repräsentanten nicht sein können: a) die Nichtchristen; b) Diejenigen, welche ein besoldetes Amt bekleiden; c) Soldaten und Geistliche; d) Solche, welche eines solchen Verbrechens wegen verurtheilt wurden, welches nach dem Criminalcorder den Verlust der Amtsfähigkeit nach sich zieht; e) in den Bergstädten die Häuer und Bergbeamten; und f) die Nichtbürger. Der De...er Com. Dep. wiederholte hier wieder seine Motion: zur Förderung der Nationalität und der vaterländischen Sprache sollte jeder Repräsentant in den Städten magyarisch verstehen; und erklärte, daß er nur unter dieser Bedingung für

das Stimmrecht der Städte stimmen werde. Nur 4 Com. Dep. erklärten sich für die Motion in dieser Ausdehnung; mehre aber verlangten die Festsetzung eines Termins, nach dessen Verfluß die magyarische Sprache *conditio, sine qua non* sein solle. Ein Dep. aber machte die l. Ständetafel mit seiner gewichtigen Stimme darauf aufmerksam, daß ein solches Gesetz bei den jezigen Verhältnissen der Städte unausführbar sei, denn in der Mehrzahl der Städte versteht der größte Theil die magyarische Sprache nicht und in einigen Städten findet sich das ungarische Element gar nicht vor. Die Vertretung — sprach der Redner — ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht; wenn nun die Repräsentanten die magyarische Sprache kennen müssen, so ist dem beinahe größten Theile die Erfüllung seiner Pflicht unmöglich gemacht. Der Redner wünscht die Ausbreitung der magyar. Sprache nicht auf dem Wege des Zwanges, sondern auf demjenigen des sanfteren dazu Bewegens, und wünscht sie nimmermehr um den Preis, daß dadurch der Kreis des Wahlrechts enger werde. Auch würde eine solche Bestimmung das vorliegende Gesetz den Städten, in denen das deutsche und slavische Element vorherrscht, verhaßt machen und bliebe am Ende ein todter Buchstabe. Die Zeit für eine solche Motion sei noch nicht da. Sorgen wir vorerst auf Schulen zur Erlernung der magyar. Sprache, — sprach er — zunächst aber bietet das allgemeine Gesetz in Betreff der ungar. Sprache für die Nationalität Garantie genug. — Ein anderer gleichgestimmter Dep. fügte hinzu, man solle, da sie des Fanatismus für die magyar. Sprache bereits beschuldigt worden, nicht zu neuer Heißeigkeit Veranlassung geben und die Beschuldigung nicht noch bestätigen. Er wünscht jedoch: die Protokolle sollen in den Städten magyarisch geführt werden. — Ein Dritter verlangte, auch die Berathung solle magyarisch fließen. Ein anderer Dep. meinte: da die Regierung und das Land so lange Zeit auf die Magyarisirung nicht gehörige Sorge gehabt haben, so wäre es ungerecht, sie nun mit einem Male einführen zu wollen. — Jene wieder, welche magyarische Stadtrepräsentanten oder aber einen Termin von 6 bis 20 Jahren haben wollten, leugneten, daß in der Angelegenheit der Nationalität über die Schranken des Gesetzes gegangen und Etwas übertrieben werde. Die Bitterkeit des Zwanges sei ja hier gefänstigt durch den Termin; und um seine Pflichten ausüben, Landtagsinstructionen ertheilen, das Protokoll prüfen zu können, u. s. w. müsse der Repräsentantenkörper unumgänglich die magyarische Sprache kennen. Zum Beweise dessen, daß übrigens ohne ein bißchen Zwang zum Ziele zu gelangen unmöglich sei, berief sich der Redner auf die Stadt Preßburg, wo seit 200 Jahren schon die Landtage abgehalten werden, und noch immer die Nachtsstunde deutsch ausgerufen wird, und er prophezeite, es werde Un-

garn mit seinen deutschen Städten auch so ergehen, wie Siebenbürgen mit seinen Sachsen. — Ein Redner der anderen Ansicht, in dessen Com. die meisten Freistädte liegen, (Zips) machte die I. Tafel aufmerksam, daß es unter den k. Freistädten 34 solche gibt, in denen es eine Unmöglichkeit wäre, magyar. Repräsentanten zu finden, und daß durch ein solches Gesetz die Zahl der fähigen Individuen so beschränkt werde, daß z. B. Skafitz und andere Städte, auswärts für ihre Wahlbürgerschaft zu recrutiren gezwungen sein würden. Nicht die Magyarisirung einzelner Deutschen und Slaven sei hier erforderlich, sondern ganzer Massen, die man doch nicht magyarisiren könne, durch die Festsetzung eines Termines so wenig, als durch eine plötzliche Einführung; denn der Bürger, der einen Joch Acker besitzt, woher wird er sein Kind in die Schule schicken können zur Erlernung der magyar. Sprache? Es ist leicht gesagt: »so soll es sein.« aber das Gesetz bleibt ein todtter Buchstabe, wodurch überhaupt die Achtung vor dem Gesetze sinkt. Durch dergleichen spezielle Anordnungen wird die Kraft des allgemeinen Gesetzes nur geschwächt. Diese Ansicht behielt auch die Oberhand, und ein Redner meinte: es lasse sich von der Bereitwilligkeit der Städte, deren großer Theil jetzt schon seine Protokolle ungarisch führe, erwarten, daß sie sich der Nationalsprache auch so annehmen werden, wie die oberungarischen (slavischen) Comitate, deren Deputirten die I. Ständetafel immer mit Freude und Achtung über diesen Gegenstand habe äußern gehört. Sollte den Städten der Eifer zur Selbstbildung fehlen, — sprach der Redner — so ist aller Termin umsonst, denn der Pfingsttag war nur einmal, wo Feuerzungen sich der Apokalypse bemächtigen; — doch »das Ende des Nichtwollens werden sie zu beweinen haben.« — Es wurde noch vorgebracht, daß ein Unterschied sei zwischen dem Repräsentanten und dem Beamten; der letztere müsse nothwendig magyarisch verstehen, aber der Wahlbürger übe nicht mehr Rechte als der gemeine Edelmann des Comitates, von welchem die Kenntniß der magyarischen Sprache auch nicht verlangt wird. — Die Mehrheit der I. Stände entschied mittelst Acclamation, diese zarte Frage vor der Hand unentschieden zu lassen. — Und so ging man zum Punkt a) über. Hier hätte sich der Streit wegen der Emancipation der Juden bald wieder erneuert, denn ein Com. Dep. und mit ihm mehrere wollten die Juden von der Fähigkeit zu Repräsentanten nicht ausgeschlossen wissen. Doch die Mehrheit der Stimmen (25 Com. gegen 21, — 3 stimmten nicht mit) entschied sich für die Beibehaltung des erwähnten Punktes. Man schreibt diesen Erfolg den Ercessen und Drohungen zu, welche, nach der an dieser Tafel am 10. Okt. ausgesprochenen Emancipation, durch die Bürgerschaft in Preßburg und Pesth gegen die Juden verübt worden. — Hinsichtlich des Punktes b) wurde der Antrag

gestellt: den freien Willen der Wähler nicht zu beschränken, wenn sie einen besoldeten Beamten, der schon als Beamter und als rechtlicher Mann das allgemeine Vertrauen besitzt, wählen wollten; auch sei es gut, grade die Beamten vom öffentlichen Leben nicht fern zu halten; und sei denn Einer, grade weil er ein Beamter ist, verdächtig? Es wurde erwidert: daß die Pflichten des Beamten mit denen des Repräsentanten oft in Widerspruch kommen könnten, und daß die Bürger, gewöhnt an den Respect vor dem Beamten, welcher immer in strahlendem Nimbus vor ihnen erschienen sei, immer nur Beamten wählen würden, deren Einfluß auf die Gesetzgebung nicht immer der beste sei. Der Punkt b) blieb also stehn; und so auch der Punkt c). (Fortsetzung folgt.)

Fragment aus Denkschriften eines sächsischen Juristen.

So lange es an Gelegenheit und Mitteln fehlt, als Jurist die gehörige Fachbildung zu erwerben, nimmt es nicht Wunder, wenn man die Frage selten vorlegen hört, welche Wahl zwischen zwei Uebeln der Einseitigkeit die bessere sei, entweder Alles für theoretische Kapacitation aufzubieten, oder mit der sogenannten Praxis, richtiger Routine, vorlieb zu nehmen. — Vermuthlich hätte man auch über diese Frage wenig Worte zu verlieren gehabt; Harmonie, Vermittelung der Extreme, wäre die Antwort sogleich von allen Enden gewesen, im Geleit einer sanften Zurechtweisung, warum denn so müßige Aufgaben aufs Tapet bringen! Allein im ruhigen Gang der Dinge konnte es zu dieser Erörterung nur später kommen. Vorerst mußte es recht tief und deutlich empfunden werden, daß es ebenso ungenügend sei, entweder bloß theoretisch oder bloß practisch taugliche Rechtsmänner zu haben. Von Theorie, wie von etwas Gestaltlosem, Unheimlichem ist bereits hie und da die Rede gewesen; die Rechtspraxis, für deren Aneignung bei unsern Vorfahren alle Bedingungen gegeben waren, so daß sie für ihre damaligen Bedürfnisse vollkommen ausgereicht, konnte heut zu Tage leicht in die gedankenloseste Routine umschlagen, weil jene Bedingungen mit dem Eintritt einer schrofferen territorialen und socialen Interessenssonderung, in der Abnahme der Oeffentlichkeit und Einfachheit der gesammten Verwaltung des Gemeinsamen allmählig wegfielen. — Wenn die Theorie aus dem Leben herauswachsen, und wieder durch das Leben als Regelndes und Geregelttes bewährt werden soll, müßten wir uns erst im Besiz einer obwohl unvollkommeneren, doch gesunden und lebenskräftigen Praxis befinden; sie hätte das Mittel vorzustellen, wodurch wir zu einer harmonischen Juristenbildung gelangen. — Hier ist nicht Raum, alle Seufzer und Ausrufe sächsischer

125

Rechtspracticanten über Rechtspraxis zu schildern. In Summe gehen sie darauf hinaus; „Ach! ich ja hier und da und dort Etwas von Recht und Gesetz studirt, aber in den zwei Praxisjahren habe ich leider rein Alles vergessen.“ — „Ich zerbreche mir den Kopf vergebens, denn dies Alles gibt von selbst, sobald ich in der Session bin.“ — „Ich habe nun drei Jahre practicirt, und wäre erst nicht im Stande, ein Verhör zu machen, ein Deliberat zu stylisiren, geschweige ein Gesetz auf einen gegebenen Fall anzuwenden.“ — „Ach was! man darf nur sink und orthographisch gut schreiben und die vier Species inne haben, so geht es ganz vortreflich.“ — „Ich habe stets gedacht, ein Protokoll aufzusetzen sei was Uebermenschliches, und sieh! der Notarius Onkel, welch Glück, daß er es mir ist, hat mir ein Wischen erklärt, gezeigt und mich angestellt, und das Ding macht sich gar leicht.“ — Um ähnliche Aeußerungen mehr zu vernehmen, zünde dir eine Tabakspeife an, und höre den Discoursen der sächsischen Rechtspracticanten zu. Sonst ist es genugsam bekannt, daß sie im gemeinen Sprachgebrauche „die Schreiber“ und sie sich selbst kraft besserer Localkenntniß „die Abschreiber“ heißen. Am Schreiben an und für sich klebt wohl nichts Entehrendes, besonders wenn man dabei denkt und denken macht, allein ebenso wenig liegt im Schreiben und Abschreiben ausschließlich das Wahre, Eigentliche der Rechtspraxis. — Worin sollte also die Rechtspraxis bestehen? Nach Einigen, in Gelegenheit und Mitteln unmittelbarer Anschauung, wie das gelernte Recht und Gesetz im wirklichen Leben angewendet und ausgeführt wird; in Gelegenheit und Mitteln, die in der Studienzeit gesammelten Kenntnisse ununterbrochen zu vermehren; in Gelegenheit und Mitteln stufenweiser Uebung, das gelernte Recht und Gesetz im Leben selbst zu handhaben. — Diese Rebelmänner mögen darin recht haben, daß Obiges Hauptzweck der Praxis sei in theoria; allein es fragt sich, ist der Schreiberdienst nicht wenigstens Mit- oder Nebenzweck? Sie belieben dies nicht einzuräumen, und sagen rund heraus, in der Juristenpraxis haben Zweck und Mittel die Plätze vertauscht. Andere gehen noch weiter und meinen, der Schreiberdienst dürfe nicht einmal als Mittel zur Rechtspraxis in Betracht kommen, denn Steindruckerplassen könnten daselbe weit ordentlicher ausrichten. Abgesehen davon, daß wir für ähnliche Consumtionsartikel keinen Beutel haben, ist dies unverzeihliche Uebertreibung, hier vorläufig gesagt. Sicherer scheint mir, es mit denen zu halten, die den früher angedeuteten Zweck der Rechtspraxis dann für erreichbar erklären, wenn die Practikanten bei jeder Kreisbehörde, sogleich nach ihrer Einschwörung, den zwei Hauptbranchen, nämlich dem Magistrat im engeren Sinn, und dem Gerichte zugetheilt und streng verpflichtet werden, in den Sitzungen jederzeit zu erscheinen, schweigend zuzuhören und die kleineren Manipulationsgeschäfte zu versehen. Die dem

Magistrat zugewiesenen werden noch insbesondere bestimmten Referenten an die Seite gegeben, und machen ihren Referenten die Extracte, und geben ihre Opinionen, welche der Referent verbessert oder streicht, je nachdem es die Sache erheischt, oder stehen läßt, wenn sie gut sind, und in der Sitzung auflieset, wo der Opinirende sammt den übrigen Mitpracticanten gegenwärtig ist, und schweigend zuhört, oder vorliest, wenn es verlangt wird. Dies soll auch anderwärts, namentlich in Oesterreich bei den Landrätthen der Fall sein. Dem Rechtspracticanten thut jedoch nicht die Kenntniß der Rechtsverhältnisse, Gewohnheiten und Verfahren seines einzelnen Kreises allein noth. Die Sachsen haben gemeinschaftliche Rechtsquellen, Gesetze, Prozesse und Gebräuche. Die Kunde von all diesem kann und nur in den Universitätsversammlungen werden. Die Rechtspracticanten dürften, ja sie wären auf eine gewisse Zeitfrist verhalten, in den Universitätsversammlungen zugegen zu sein und schweigend zuzuhören, wie dies auch anderwärts geschieht. — Man will behaupten, diese Mittel führen zum wahren Zwecke der Rechtspraxis. Ohne dieselben gebe es gar keine Praxis, und selbst die besten und kostspieligsten Anstalten zu theoretischer Ausbildung blieben ohne Gebrauch jener Mittel immer halbe Maßregeln, und nur halben Erfolges fähig. Ob diese Leute im Ganzen Recht haben, mögen Andere entscheiden. Das muß ich widerlegen, daß sie den jetzigen Rechtspracticanten eine Lithographie oder weiß der Himmel, welche andere Maschine substituiren zu können glauben. Dazu brauchten wir erstens mehr Geld als wir haben; zweitens läßt es die Natur der Geschäfte nicht zu, drittens ist zur Einübung des unabänderlichen Formularwesens eine gewisse mechanische Thätigkeit absolut nothwendig. — Wünscht man sich aus einer Einseitigkeit herauszuwinden, geräth man leicht in die andere. Rathsamer wäre es allerdings, auch die verknocherteste Routine vorzuziehen, als unbrauchbare lustige Theoretiker, die, falls ihnen der theoretische Unterricht dazu Stoff genug gereicht hat, aus Mangel an practischer Beschäftigung, wohin das Abschreiben kaum zu zählen ist, des Müßigen die Menge und Fülle zu brüten und auszuheften haben. — Also Praxis voran, Praxis, wie sie sein soll und kann.

Allerlei Neuigkeiten.

Vor wenigen Tagen, erzählt der Erdélyi Hiradó aus Klausenburg vom 2. Januar und nach ihm der Siebenbürger Bote, trug sich hier eine Schauer erregende Begebenheit zu. Ein Tischmachersgehilfe lebte seit vier Jahren in einem Liebesverhältniß mit einer Müllerin. Ungeachtet der Geselle sie unaußsprechlich liebte, versprach die Müllerin doch ihre Hand einem Andern. Als dies der Geselle erfuhr, lud er zwei Pistolen, ging in das Haus seiner Geliebten und übergab die eine derselben der Frau mit den Worten: »Da wir nicht länger versint leben können, so muß ich sterben; schieße mich nieder!«

— Da
Stand
andere
zufällig
sich jed
Liebes

Prügel
neuerd
des M
gasse e
chem e
schleich
fielen
Er w
Nacht.
Sicher
man r
Selbst

der ei
Berles
einer
bericht
Verbr
lich da
es sei
ihm d
Geger
Konst
erbaut
Wider
Eifer

das V
zur R
1812
der m
die da
lands
Inner
gange
eignis
ter G
Form
Beob
ser M
bei G
heber.

125

Das von Schrecken betäubte Frauenzimmer war außer Stande, seinem Begehren Genüge zu leisten; da ergriff er die andere Pistole und schoß sie nieder. Hierauf stieß er sich ein zufällig daliegendes großes Küchenmesser in die Brust, ohne sich jedoch tödtlich zu verwunden. Das unglückliche Opfer der Liebeswuth befindet sich nun im hiesigen Krankenhause.

Was für traurige Folgen die Selbstsatisfaktion und das Prügeln aus bloßem Verdacht nach sich ziehe, hat in Pesth neuerdings ein trauriges Beispiel gelehrt. Am 18. Dezember des Abends sahen die Gesellen eines Tischlers in der Stationsgasse einen jungen Bauer in der Nähe des Hauses, in welchem ein Schweinstall mit mehren Mastschweinen war, herum schleichen. In der Meinung, er wolle die Schweine stehlen, fielen die Gesellen über ihn her, und prügelten ihn halbtodt. Er wurde ins Spital getragen und starb noch in derselben Nacht. — Wäre in Ungarn eine strengere Polizei und mehr Sicherheit des Eigenthums gegen Diebe und Räuber, so würde man nicht so leicht ungegründeten Verdacht hegen und sich Selbstsatisfaktion vor der That erlauben!

Die Türken haben in einer Stadt Anatoliens schon wieder einen Christen hingetödtet und so der hohen Pforte neue Verlegenheiten bereitet. — Der Hingerichtete hatte sich mit einer mohamedanischen Frau verheiratet. Der dortige Pascha berichtet, daß er alles in Bewegung gesetzt habe, damit der Verbrecher das einzige Mittel zu seiner Rettung ergreife, nämlich das Christenthum abzuwören und zu dem Islam überzuge; es sei indeß alles umsonst gewesen, und der Christ habe dem ihm dargebotenen Auskunftsmittel den Tod vorgezogen. — Als Gegenstück dieser Intolleranz lesen wir in einem Bericht aus Konstantinopel, daß in Galata eine neue protestantische Kirche erbaut werde. Der Bau wird, ohne auch nur den geringsten Widerstand von Seite der Regierung zu erfahren, mit vielem Eifer betrieben.

Am 10. Nov. wurde in der Gouvernementsstadt Romno das Monument feierlich geweiht, das der russische Kaiser hier zur Rück Erinnerung an die denkwürdigen Ereignisse des Jahres 1812 hat aufrichten lassen. Romno war in jener Epoche einer der merkwürdigsten Punkte in Rußland; denn hier hatte sich die damals ungeheure Macht Napoleons konzentriert, um Rußlands Grenzen zu überschreiten; hier nahm der blutige, ins Innere Rußlands verbreitete Krieg, ihm mit gänzlichem Untergange drohend, seinen Anfang. Das die stattgehabten Ereignisse verewigende Monument ist von enormer und imposanter Größe, wie seine Bestimmung es erheischt, die äußere Form, harmonisch in allen ihren Theilen, fesselt den Blick des Beobachters. Auf der Vorderseite liest man die Worte Kaiser Alexanders, genommen aus seinem ersten Manifest, daß er bei Eröffnung dieses Krieges erließ: »Gott ist gegen den Urheber.« Auf der Rückseite: »Im Jahr 1812 fielen 700,000

feindliche Krieger in Rußland ein, aber nur 70,000 kehrten aus demselben zurück.« Jetzt bestehen Monumente auf allen Punkten in Rußland, welche durch die Siege der Russen in jenem denkwürdigen Feldzuge merkwürdig wurden.

Nach Berichten aus Rom vom 12. Dez. ist die berühmte Sängerin Angelica Catalani nach kurzer Krankheit auf ihrer Villa in der Nähe von Sinigaglia, ihrem Geburtsorte, im 59. Lebensjahre gestorben. Sie hatte sich ein Vermögen von 1 1/2 Mill. römischer Thaler ersungen, — welches nun ihre drei Kinder erben.

Kronstadt, 10. Januar 1844.

Gestern Abend veranstalteten einige Musikfreunde unter Mitwirkung der hiesigen städtischen Kapelle, in dem zu solchen Unterhaltungen vorzüglich geeigneten Saale zur goldenen Sonne eine musikalische Akademie, aus deren einzelnen Nummern wir folgende herausheben und kurz besprechen wollen. Das Concert leitete die Ouvertüre aus Vampyr, von P. Lindpaintner, in würdiger Weise ein. Eine schöne hier noch nicht gehörte Composition, die vom Orchester besonders im Ensemble recht exact ausgeführt wurde und sich eines verdienten Beifalles erfreute. — Es folgte ein Flötenconcert von E. Keller, von einem Dilletanten, sehr brav vorgetragen und mit allgemeinem Applaus aufgenommen. — Ein Potpourri für Klappentrompete von Walsh und Concertino für das Horn, v. Lindpaintner, wurde von 2 Kapellenmitgliedern vorgetragen. Beide Concertanten hatten ihre Stücke gut gewählt und entwickelten viel Kunstfertigkeit. Schade, daß die stichtliche Befangenheit, besonders des Einen, der vollendeten Ausführung an einzelnen Stellen einigen Abbruch that. Uns waren vorzüglich die gelungenen Hornsolopartien ein seltener, erquicklicher Ohrenschmaus, da unsere Ohren von den Opern her bereits daran gewöhnt sind, sich durch die Hornsolisten maltraitiren zu lassen. Der Sturm, Vocalchor mit ganzem Orchester, von Haydn, wurde vom Orchester und Sängerkhor recht brav ausgeführt, obgleich die durch die Enge des Podiums veranlaßte Aufstellung der Sänger auf der Gallerie, oberhalb des Orchesters für die präcise Ausführung etwas ungünstig war. — Ein von unserm wackern Joh. Hedwig componirtes Lied in einfacher, gemüthlicher Weise, wurde von einer seiner Schülerinnen, einer jugendlichen Sopransängerin, recht schön vorgetragen. — Noch wurde eine Concertsymphonie für 2 Violinen und Bratsche mit Orchester, von Blumenthal, und zum Schluß ein rauschendes Harmoniestück ausgeführt.

Diese Abendunterhaltung, die bei uns leider! zu den Seltenheiten gehören, war wegen der ungünstigen Witterung und der Entfernung des Concertsaales von der Stadt sehr schwach besucht, was eben nicht für den regsten Sinn der Bewohner unsrer Stadt für die edle Tonkunst spricht; und es war diesmal um so mehr zu bedauern, da gewiß die Zuhörer den Saal befriedigt verließen.

125

Laut amtlicher Untersuchung hat sich ergeben, daß der am 9. Dezember v. J. Statt gefundene Brand zu Neustadt, eine Stunde von Kronstadt entfernt, nicht, wie anfänglich das allgemeine Gerücht sich verbreitet hatte, auf dem Pfarrhofe, sondern ohne allen Zweifel in der Scheune des an den Pfarrhof fest angrenzenden Campanators Ludwig ausgebrochen, und sich durch die Wuth des heftigsten Sturmwindes getrieben, im Augenblick der Entstehung über alle im Windzug gelegenen, und zu den auf beiden Seiten der, diese Benennung mit vollem Recht führenden Langgasse befindlichen zahlreichen Wohnhöfen gehörigen Scheunen, Stallungen und sonstigen Wirthschaftsgebäuden verbreitet habe. Ueber das: Wie und durch Wen das Feuer entstanden, ist zwar keine völlige Gewißheit erlangt worden, doch trifft der größte Verdacht, mit Ausnahme der einzigen Person des Campanators, dessen Hausleute selbst, da mehre derselben an eben diesem Abend mehr oder weniger berauscht gewesen. — Es wäre sehr zu wünschen, daß von den Nachbarn und andern Inwohnern nähere Nachforschungen angestellt, und bestimmtere Anzeigen der Kreisinspection zur Fortsetzung der Untersuchung gemacht werden möchten, damit der Urheber dieses so großen, zwei Menschenleben und einen Verlust an Gütern von mehr als 30,000 fl. W. W. kostenden Unglücks, welches höchst wahrscheinlich blos aus unverzeihlicher Nachsichtigkeit mit dem Licht oder der Tabakspfeife, und in der Trunkenheit entstanden ist, zur wohlverdienten Strafe gezogen, und den Trunkenbolden und den mit Licht und der Tabakspfeife leichtsinnig umgehenden Menschen ein warnendes Beispiel gegeben werden könne.

Schäßburg, 5. Januar 1844.

Da die verehrliche Redaction zu wiederholten Malen erklärt hat, daß sie bereit sei, auch Berichten über Kunst- und Gewerbsgegenstände die Spalten des Satelliten zu öffnen, so trage ich kein Bedenken, Sie um die gefällige Aufnahme dieser Zeilen zu bitten. — Sowie sich Leben und Thätigkeit auch in gewerblicher Beziehung durch unser ganzes Völkchen hin zeigt, also sehen auch wir Schäßburger zu unserer nicht geringen Freude manch' wackern Jüngling nach jahrelangem Weilen im Auslande reich an Einsichten und Erfahrungen und des regesten Willens voll in unsere Vaterstadt zurückkehren. Eine rühmliche Erwähnung verdient in dieser Beziehung der, vor wenigen Wochen von Wien nach fünfjähriger Abwesenheit heimgekehrte Orgelbauer und Physsharmonikaverfertiger Samuel Binder. Ref. erinnert sich noch recht wohl, wie der Vater des eben genannten Künstlers, der hiesige Tischlermeister Hr. Johann Binder, noch während seine beiden Söhne das hiesige Gymnasium besuchten, mit Ausbesserung älterer und Anfertigung neuer Orgeln sich beschäftigte; doch vermochte derselbe damals nicht — ohne Vermögen und fremde Hilfe — seiner Neigung zu folgen; seine Hoffnung ruhte auf seinen beiden Söhnen; er wartete sehnlich, sie heranbilden und in das kunstgeübtere Ausland senden zu können. Sie ist nicht zu Schande geworden diese fromme, väterliche Hoffnung. Vor

fünf Jahren kehrte der ältere Sohn Friedrich Binder heim; seit dieser Zeit konnten beide, Vater und Sohn, die Anfertigung größerer Orgeln übernehmen, bauten auch wirklich 9 solcher Werke auf und arbeiten im Augenblicke an einer neuen Orgel für die evang. Gemeinde in Manveresch (Magyaros) löbl. Kofelburger Gespanschaft. Nun steht dem Vater und ältern Bruder der gebildetere, kunsterefahrenere, jüngere Bruder Samuel Binder, (dessen schönen, pergamentenen Lehrbrief ausgestellt vom Orgelbaumeister und Physsharmonikaverfertiger Jakob Deutschmann, bestätigt von den Repräsentanten der bürgerl. Fortepiano- und Orgelbauer in Wien F. Hora und Anton Tomaschek, Ref. einzusehen Gelegenheit hatte) — zur Seite und ihr Geschäfte erweitert sich auf erfreuliche Art. Ref. kann nicht umhin, den schönen Talenten und Kenntnissen des Vaters und seiner beiden Söhne den möglichst größten Wirkungskreis zu wünschen, woran er auch im Oeringsten nicht zweifelt, sobald Hr. Samuel Binder auch im Vaterlande Werke aufgebaut haben wird, wie er sie im Auslande, — namentlich im Sommer 1843 in Krakau, hat aufbauen helfen. —

Schließlich kann Ref. nicht unerwähnt lassen die von Hrn. Samuel Binder verfertigte Physsharmonika, die theils an Orgelwerke sich anbringen läßt und hier in Verbindung mit dem Flötenwerke die schönste Begleitung des Gesanges der Gemeinde bildet, theils für angehende Organisten zur Uebung vor allen Arten von Klavieren empfohlen zu werden verdient; doch behält Ref. sich es vor dieses, in unserem Vaterlande noch wenig oder nicht gekannte, so anziehende und effectvolle Instrument, das mit und ohne Pedal, je nachdem es Liebhaber wünschen, verfertigt wird, dann ausführlich zu besprechen, sobald unser junge Künstler die in Arbeit befindliche Physsharmonika ausgefertigt haben wird. **W. A. Schuster,**
Corrector.

Literarische Anzeige.

Bei dem Unterzeichneten hat soeben die Presse verlassen und ist durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Dramatische Dichtungen.

Zweites Bändchen

von **Dr. D. Roth.**

Daselbe enthält: „Die Normänner in Italien,“ Drama in 5 Abtheilungen. Ich nehme mir nicht heraus, dem Urtheile des geehrten Publikums über den Werth oder Unwerth dieser dramatischen Dichtung des bekannten Verfassers vorzugreifen, schmeichle mir aber, daß ich durch geneigte Abnahme dieses zweiten Bändchens in den Stand gesetzt werden dürfte, ein drittes Bändchen, zu welchem das Manuscript sich bereits in meinen Händen befindet, bald folgen lassen zu können. Preis 40 fr. C. M.
Kronstadt, im Januar 1844. **Joh. Gött.**